

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

zu der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

(AVBFernwärmeV - vom 25.07.2013)



I. Ergänzende Bedingungen

1. Geltungsbereich

Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die Versorgung mit Fernwärme erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Wittenberge durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH (nachfolgend SWW) auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der Fassung vom 25. Juli 2013. Die allgemeingültigen Bedingungen der AVBFernwärmeV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

Technische Anschlussbedingungen

Für Fernwärmeversorgungsanlagen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW GmbH) angeschlossen werden, gelten die "Technischen Richtlinien zum Anschluss an Wärmenetze" entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBFernwärmeV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWW bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der SWW bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Die Höhe des Baukostenzuschusses richtet sich nach der zu installierenden Anschlussleistung.
- 2.2 Bei größeren Objekten kann die SWW Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen
- 2.3 Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
- 2.5 Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im Übrigen, dass die SWW GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen noch über Anlagenreserven verfügt. Hierbei ist es unerheblich, ob mit der Leistungserhöhung Baumaßnahmen am Netz notwendig sind, ob der Anschlussnehmer vor einer Leistungserhöhung diese einmal abgesenkt hatte oder ob er Betriebsmittel des Netzes bisher teilweise mitfinanziert hat.
- 2.6 Innerhalb dieser Ergänzenden Bedingungen sind die BKZ für Netzebenen außerhalb dieser Bedingungen informativ aufgeführt. Für Netzanschlüsse dieser Ebenen

3. Hausanschlusskosten, Kosten für die Inbetriebsetzung/ inaktive Anschlüsse/Stilllegung/Rückbau (§§ 10, 13 AVBFernwärmeV)

- 3.1 Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung des von der SWW zur Verfügung Onlineportals -Netzanschluss- zu beantragen. Das Online-Portal finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de.
- 3.2 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf Privatgrund werden bei der Berechnung der Hausanschlusskosten entsprechend II. Ziffer 2. berücksichtigt
- 3.3 Die Kosten der Inbetriebsetzung weiterer Kundenanlage pro Hausanschluss werden dem Kunden gemäß II. Ziffer 3. des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen pauschal in Rechnung gestellt.

inaktive Netzanschlüsse

- 3.4 Bei inaktiven Netzanschlüssen bleibt der Anschluss betriebsbereit. Es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung (Sperrung) des Anschlusses. Der gesamte Netzanschluss inkl. Messeinrichtung bleiben dabei erhalten. Es kann jederzeit eine Wärmeferung wieder aufgenommen werden. Für die Vorhaltung des Anschlusses kann durch den Netzbetreiber eine Vorhaltepauschale erhoben werden. Die Pauschale entfällt, sobald die Nutzung des Netzanschlusses durch erneute Aufnahme des Wärmebezuges erfolgt oder der Netzanschluss stillgelegt oder zurückgebaut wird.

(dauerhafte) Stilllegung/Trennung

- 3.5 Die Stilllegung bzw. Trennung beinhaltet die Unterbrechung des Netzanschlusses in Ihrem Gebäude bzw. an der Versorgungsleitung. Messeinrichtungen werden ausgebaut. Die Hauptabsperreinrichtungen werden geschlossen und verblommt. Ob eine physische Trennung vom Netz wegen fehlender Absperreinrichtung bzw. aus Sicherheitsgründen erfolgt obliegt den Netzbetreiber. Ihre Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden nicht entfernt. Eine spätere Inbetriebnahme kann je nach technischen Gegebenheiten und vorheriger technischer Prüfung durch den Netzbetreiber weiterhin mögliche sein.
- 3.6 Die Kosten für die eventuelle Wiederinbetriebnahme sind durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu erstatten.

(dauerhafte) Trennung inkl. Rückbau

- 3.7 Bei einer dauerhaften Trennung (Rückbau) wird ihre Fernwärmeleitung von der allgemeinen Versorgungsleitung abgetrennt und Anlagenteile werden bei Bedarf entfernt. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Maßnahme. Der Netzanschluss ist nach der Trennung und dem Rückbau nicht mehr nutzbar. Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht des Netzbetreibers ab dann als nicht erschlossen. Eine erneute Versorgung ist nur mit einem neuen Anschluss möglich.
- 3.8 Die Kosten für die dauerhafte Trennung sind dem Netzbeteiber zu erstatten.

4. Plombenverschlüsse (§ 12 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Erneuerung von schuldhaft bzw. widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plomben werden dem Kunden gemäß II. Ziffer 4. in Rechnung gestellt.

5. Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten, Pflichten nach Inbetriebsetzung (§15 AVBFernwärmeV)

- 5.1 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der SWW vom Kunden mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preislich Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhal-tende Leistung erhöht.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach jeder Inbetriebsetzung der Kundenanlage einen hydraulischen Abgleich durchzuführen.

6 Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmevertrages ausdrücklich vereinbart

7 Messung, Nachprüfung von Messeinrichtungen (§§ 18, 19 AVBFernwärmeV)

- 7.1 Die SWW ermittelt die vom Kunden entnommene Wärmemenge mittels Wärmemengenzähler, der sowohl die Arbeit und die Leistung erfasst sowie den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.
- 7.2 Die Kosten für die Beseitigung von durch den Kunden verursachten Schäden oder Störungen an der Messeinrichtung werden pauschal nach II Ziffer 6. berechnet.
- 7.3 Die Kostentragungspflicht für Nachprüfungen von Messeinrichtungen richtet sich nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Die Kosten werden gemäß II. Ziffer 5. nach Aufwand berechnet. Die Gebühren der Eichbehörde bzw. staatlich anerkannten Prüfstelle richten sich nach der Eichkostenverordnung bzw. der jeweiligen Gebührenverordnung.

8 Preise und Preisanpassungen (§ 24 AVBFernwärmeV)

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die Wärmelieferung ein Entgelt (Wärmepreis) nach dem jeweils gültigen veröffentlichten vertraglichen Vereinbarungen an die SWW zu zahlen.
- 8.2 Preisanpassungen richten sich nach der jeweils gültigen veröffentlichten Preisänderungsregelung der SWW gem. den vertraglichen Regelungen.

9 Abrechnung, Abschlagszahlung, Mahnung (§§ 24, 25, 27 AVBFernwärmeV)

Ergänzend zu §§ 24 Abs. 1, 25 sowie 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV gilt Folgendes:

- 9.1 Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV monatliche Abschlagsbeträge. Die SWW teilt dem Kunden die Höhe der Abschläge mit. Abschläge werden zum 28. eines jeden laufenden Monats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Abschlagsaufstellung fällig.
- 9.2 Die Abrechnung durch die SWW erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Bei der SWW entspricht das Liefer- und Abrechnungsjahr dem Kalenderjahr.
- 9.3 Bei einer Abrechnung abweichend vom Ableseturnus sowie zweimaligem Nichtantreffen ist die SWW auf die Selbstablesung und die Datenübermittlung der Zählerstände durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer angewiesen. Diese hat bis zum 5. Werktag des Folgemonats schriftlich per Fax oder Mail zu erfolgen. Liegen bis zu diesem Termin keine Zählerstände vor, nimmt die SWW eine Schätzung vor, auf deren Basis die Rechnung erfolgt. Eine Korrektur dieser Rechnung ist kostenpflichtig (vgl. II. Ziffer 9.4 des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen).
- 9.4 Für Mahnungen erheben die SWW vom Kunden eine Pauschale gemäß II. Ziffer 9.1 des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen.

10 Fälligkeit, Zahlung (§ 27 AVBFernwärmeV)

- 10.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 15 Tagen, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und kostenfrei auf das Konto der SWW zu überweisen.
- 10.2 Die Kosten für die Herstellung oder die Veränderung des Hausanschlusses sowie für die Inbetriebsetzung werden mit Fertigstellung sofort fällig.
- 10.3 Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden mit der Erbringung sofort fällig.
- 10.4 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers/Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Verzugszinsen dem Anschlussnehmer/Kunden weiterberechnet.
- 10.5 Soweit keine gesonderte Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit - insbesondere im Falle des § 2 Abs.2 AVBFernwärmeV – 10 Jahre gerechnet ab dem Vertragsbeginn nach § 2 AVBFernwärmeV.
- 10.6 Die Verlängerung sowie die Kündigung des Vertrages richten sich nach § 32 AVBFernwärmeV.

11 Unterbrechung und wiederherstellung der Anschlussnutzung (gemäß §27AVBFernwärmeV)

- 11.1 Die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV werden dem Kunden pauschal gem. II. Ziffer 8 des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.
- 11.2 Für den Fall, dass SWW GmbH bzw. der von der SWW GmbH beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/ Kunde nicht angetroffen wird, kann die SWW GmbH für die zusätzlichen An- und Abfahrten dem Anschlussnehmer/Kunden die jeweiligen Durchschnittskosten gemäß II. Ziffer 7. des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen berechnen.
- 11.3 Erfolgen Arbeiten der SWW auf Wunsch des Anschlussnehmers/Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand gemäß II Ziffer 10. des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen berechnet.

12 Datenverarbeitung

- 12.1 Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWW unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ab 25. Mai 2018 gelten folgende Informationspflichten:
- 12.2 Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführerin: Eveline Geisler
Handelsregister: Amtsgericht Neuruppin, Registernummer: HRB 2457
Tel.: 03877/ 954-0, Fax: 03877/954-111, E-Mail: info@stadtwerke-wittenberge.de
- 12.3 Datenschutzbeauftragter ist Herr Mario Berendt; Mail berendt@stadtwerke-wittenberge.de
- 12.4 Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke: zu den in einer ggf. vom Kunden erteilten Einwilligung genannten Zwecken, zur Erfüllung von Verträgen mit dem Kunden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen sowie zur Prüfung der Bonität des Kunden.
- 12.5 Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art.6 Abs.1 lit. a).

- 12.6 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber (z.B. Inkassounternehmen, Dienstleistern, Tiefbauunternehmen, Rechtsanwälten) in dem Umfang, wie dies aus berechtigten Interessen der SWW oder des Dritten erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.
- 12.7 Wir übermitteln Ihre Personalien und Ihre Adressdaten, um die Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten jederzeit widersprechen, allerdings ist dann kein Vertragsschluss mehr möglich.
- 12.8 Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind.
- 12.9 Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Er kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- 12.10 Sofern der Kunde seine Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt hat, ist der Kunde berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- 12.11 Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Recht auf Akteneinsicht; Stahnsdorfer Damm 77; 14532 Kleinmachnow;
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de;
- 12.12 Die Bereitstellung der im Liefervertrag anzugebenden personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag anzugebenden personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden, so dass der Vertrag nicht zustande kommt. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht, die für die Abwicklung des Vertrages notwendig sind.

13 Streitbelegungsverfahren

Die SWW nehmen im Bereich Fernwärme nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

14 Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers der AVBFernwärmeV sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

15 Änderungsvorbehalt

Die SWW GmbH behält sich eine Änderung dieser "Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV" nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Wittenberge, 01.04.2024

Stadtwerke Wittenberge GmbH

||

II Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen AVBFernwärmeV

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Bereich des Fernwärmenetzes der Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW).
Ergänzende Bestimmungen im Sinne der AVBFernwärmeV von 20.06.1980 z.g. 25.07.2013:

Sie sind

		netto	brutto
1.	Netzanschlusskosten		
1.1	Netzanschlüsse		
	Arbeiten an Wärmenetzen und Hausanschlüssen dürfen ausschließlich durch Mitarbeiter der SWW oder deren beauftragte Firmen durchgeführt werden.	Pauschalpreis nach kalkuliertem Aufwand	
1.2	Veränderung von Netzanschlüssen		
	dauerhafte Netztrennung (Rückbau) Netzanschlüsse	Pauschalpreis nach kalkuliertem Aufwand	
	Arbeiten an Wärmenetzen und Hausanschlüssen dürfen ausschließlich durch Mitarbeiter der SWW oder deren beauftragte Firmen durchgeführt werden.	Pauschalpreis nach kalkuliertem Aufwand	
2.	Eigenleistungen/Ermäßigungen	netto	brutto
	Eigenleistung (Nachlass für die Erstellung eines Leitungsraben als 0,4 x 1,0m (Breite x Tiefe) pro lfd. Meter)	16,50 €	19,64 €
3	Inbetriebsetzung / Inaktive Netzanschlüsse	netto	brutto
	Weitere vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungen eines Hausanschlusses je Kundenanlage / Vorhalteleistung	156,25 €	185,94 €
4	Fälligkeit	netto	brutto
	Die unter Punkt 1 bis 3 der Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Preise oder angegebenen Kosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. der Veränderung fällig. Bei größeren Objekten kann die SWW Abschlagszahlungen auf den vereinbarten Netzanschlusspreis entsprechend Baufortschritt verlangen.		
5	Plombenverschlüsse	netto	brutto
	Erneuerung von schuldhaft bzw. widerrechtlich entfernter oder beschädigter Plomben. Wiederholungsfall wird nach Aufwand abgerechnet.)	(Im 68,00 €	80,92 €
6	Nachprüfung von Messeinrichtungen	netto	brutto
	Wird die Anzeige einer Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, kann dieser eine Überprüfung der Messeinrichtung schriftlich beantragen. Liegt das Messergebnis innerhalb der gesetzlichen Eichfehlergrenzen, zahlt der Kunde die Kosten.		
	Aus- und Einbau einer Messeinrichtung einschließlich Versand zur Nachprüfung	224,21 €	266,81 €
	<i>zzgl. der Gebühren für die Prüfung entsprechend Gebührenverordnung/Eichkostenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)</i>		
	<i>Wird die Anzeige einer Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, kann dieser eine Überprüfung der Messeinrichtung schriftlich beantragen. Liegt das Messergebnis innerhalb der gesetzlichen Eichfehlergrenzen zahlt der Kunde die Kosten.</i>		
7	Beseitigung von Störungen/Schäden an Messeinrichtungen	netto	brutto
7.1	Verlust und/oder Beschädigungen an Mess- und Steuereinrichtung (durch Kunden verschuldet) Größe 1,5 - 3,5 m ³ /h	356,50 €	424,24 €
7.2	Verlust und/oder Beschädigungen an Mess- und Steuereinrichtungen (durch Kunden verschuldet) Größe 6 - 10 m ³ /h	556,50 €	662,24 €
8	Vergebliche Sonderfahrt/Sondergang	netto	brutto
	Pro vergeblicher Anfahrt/Sondergang trotz vorheriger Terminvereinbarung	68,00 €	80,92 €
9	Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	netto	brutto
	Für die Unterbrechung der Versorgung am Zähler werden berechnet	68,00 €	68,00 € **
	Für die Wiederaufnahme der Versorgung am Zähler werden berechnet	90,50 €	107,70 €
	Für die Unterbrechung der Versorgung am Hausanschlussschieber werden berechnet	145,20 €	145,20 €
	Für die Wiederaufnahme der Versorgung am Hausanschlussschieber werden berechnet	155,50 €	185,05 €
	Für die Unterbrechung der Versorgung an der Versorgungsleitung werden berechnet		Preis nach Aufwand
	Für die Wiederaufnahme der Versorgung an der Versorgungsleitung werden berechnet		Preis nach Aufwand
	* Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung werden immer die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung <u>und</u> für die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung fällig.		

10	Rechnung, Mahnung	netto	brutto
	Für die schriftliche Mahnung werden berechnet	5,00 €	5,00 € **
	Für das Erstellen und Zusenden von Rechnungskopien	7,98 €	9,50 €
	Unterjährige Abrechnung	20,50 €	24,40 €
	Korrekturrechnung	20,50 €	24,40 €
	Zahlungsvereinbarung und Sonstiges (Ratenzahlunggetc.)	9,50 €	9,50 € **

11	Kostenerstattungen für vom Kunden verursachte Aufwendungen	netto	brutto
	Verrechnungssätze für externe Weiterberechnung:		
	Handwerker/Facharbeiter	68,00 €	80,92 €
	Meister/Techniker	88,00 €	104,72 €
	Ingenieur	108,00 €	128,52 €
	Fahrkosten (€/km)	0,65 €	0,77 €
	Lohn- und Gehaltszuschlag für Überstunden	50%	
	Lohn- und Gehaltszuschlag für Sonntage	100%	
	Lohn- und Gehaltszuschlag für Feiertage	200%	
	Zuschlag für Lagermaterial	14%	
	Zuschlag für Sondervereinbarungen (Fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro/a)		
	Für jeden vom Kunden verursachten Einsatz werden die Zuschläge zum eigentlichen Lohn- und Gehaltszuschlag hinzugerechnet (Fallen Sonn- und Feiertag auf den selben Tag so wird Feiertagszuschlag berechnet).		

12 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß §9 AVBFerwärmeV

Der Betreiber von Wärmenetzen kann vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlagen verlangen. Die Höhe des BKZ richtet sich nach der zu installierenden Anschlussleistung.

13 Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgebende Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung stellen.

Bruttopreise = inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer 19%

** Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer

14 Inkrafttreten /Änderungsvorbehalt

Die "Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers der NDAV" sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

Die SWW behält sich eine Änderung dieser "Ergänzenden Bedingungen" nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor.

Wittenberge, 01.04.2024

Stadtwerke Wittenberge GmbH